

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Aufhebung der Verordnung über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen**

Datum: 28. Oktober 2008

Nummer: 2008-274

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/274

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Aufhebung der Verordnung über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen

vom 28. Oktober 2008

1. Ausgangslage

Gestützt auf den Zweiten Bericht des Regierungsrates über die Erfahrungen beim Vollzug des Energiegesetzes beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die Abgasverlustkontrolle bei Oel- und Gasfeuerungen obligatorisch zu erklären (Landrats-Vorlage 85/32). Entsprechend dem Antrag des Regierungsrates beschloss der Landrat am 11. November 1985 die Verordnung über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen (SGS 786.2). Ziel der Verordnung ist eine Reduktion des Brennstoffverbrauchs durch die Festlegung von Grenzwerten für die Abgasverluste. (Die Abgasverluste sind die mit dem Abgas in die Umwelt abgegebenen Wärmeverluste.) Die Umsetzung der Verordnung war gemeinsam mit der seit 1973 bestehenden lufthygienischen Oelfeuerungskontrolle durch die Gemeinden vorgesehen. Zudem wurden auch Gasfeuerungen von der Verordnung erfasst.

Bereits kurze Zeit nach dem Landratsbeschluss, nämlich am 1. März 1986 ist die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung in Kraft getreten. Diese Bundes-Verordnung, die dem kantonalen Recht vorgeht, enthält ebenfalls Bestimmungen über die Abgasverluste von Feuerungsanlagen. Mit dem Inkrafttreten der eidg. Luftreinhalte-Verordnung ist die kantonale Verordnung über die Abgasverlustkontrolle bei Feuerungsanlagen überflüssig geworden und hat seither keine Wirkung mehr.

2. Ergebnis der Regulierungsfolgeabschätzung

Aufgrund von Art. 4 des KMU-Entlastungsgesetzes (SGS 541) führt der Kanton eine Regulierungsfolgeabschätzung durch. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um festzustellen, in welchem Ausmass KMU-Betriebe von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind (Überprüfung der KMU-Verträglichkeit). Zeigen die Resultate der Regulierungsfolgeabschätzung Handlungsbedarf, leitet der Regierungsrat die nötigen Massnahmen ein.

Betroffen von der oben erwähnten Verordnung sind alle Betreiber von Oel- und Gasfeuerungen. Damit sind auch zahlreiche KMU's betroffen, deren Gebäude mit einer Oel- oder Gasfeuerung beheizt werden.

Im Rahmen der Regulierungsfolgeabschätzung wurde festgestellt, dass die Verordnung über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen ersatzlos aufgehoben werden kann, da die Bestimmungen der eidg. Luftreinhalte-Verordnung ausreichend sind.

Das KMU-Forum - als beratendes Organ bei der Durchführung des KMU-Gesetzes - stimmt der Aufhebung der Verordnung ebenfalls zu.

Liestal, 28. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Aufhebung der Verordnung über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

://: Die Verordnung vom 11. Nov. 1985 über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen (SGS 786.2) wird per sofort aufgehoben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: